



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Ordnungsamt/Allgemeine Sicherheit und Ordnung	Sachbearb.: Herr Risse
------------------	---	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Ordnungsamt/Allgemeine Sicherheit und Ordnung					

TOP: Erlass des 4. Nachtrages zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmallenberg

Produktgruppe: 12.05 Brand- und Bevölkerungsschutz

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung vor, den 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmallenberg gemäß dem beiliegenden Entwurf zu beschließen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Gem. § 41 FSHG können die Gemeinden bei den in Abs. 2 aufgeführten Einsätzen den Ersatz der entstandenen Kosten verlangen. Der Kostenersatz ist gem. § 41 Abs. 3 durch Satzung zu regeln.

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmallenberg sieht in § 7 Abs. 3 die Abrechnung nach Einsatzstunden vor. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn an, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 15 Minuten als volle Stunde der Berechnung zugrunde gelegt.

Der 9. Senat des Oberverwaltungsgerichts NRW hat mit Urteil vom 15.09.2010 diese Abrechnungsweise als nichtig erklärt. Grundsätzlich können zur Berechnung des Kostenersatzes Pauschbeträge festgelegt werden. Bei der Abrechnung je Stunde werden jedoch wesentlich ungleiche Sachverhalte gleich behandelt, womit ein Verstoß gegen Art 3 Abs. 1 GG gegeben ist und somit die Berechnungsweise verfassungswidrig und nichtig erklärt wurde.

Eine verfassungsgemäße Abrechnungsweise sieht das Gericht darin, eine auf 15 Minuten bezogene Abrechnung vorzunehmen. Um entsprechend dem Urteil die Berechnung von Kostenersatz und Gebühren verfassungsgemäß vornehmen zu können, ist die Satzung entsprechend anzupassen.

Die §§ 7 Abs. 3, 11 Abs. 3 sowie 15 der Satzung sind wie folgt zu ändern:

§ 7 Abs. 3

„Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzzeit. Dabei wird der Berechnung jede angefangene 15 Minuten zugrunde gelegt.“

§ 11 Abs. 3

„Die Höhe des Kostenersatzes für die eingesetzten Fahrzeuge ergibt sich aus dem Kosten- und Entgelttarif nach § 15 dieser Satzung.“

§ 15

Tarifstelle	Bezeichnung	Je angefangene 15 Minuten	Bisher pro Stunde
1.	Personalkosten		
1.1	Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, soweit nicht Tarifstelle 1.2 zutrifft	7,50 €	30,00 €
1.2	Brandsicherheitswachen	3,25 €	13,00 €
2.	Fahrzeuge- und Gerätekosten		
2.1	Drehleiter (DLK 23-12)	30,75 €	123,00 €
2.2	Rüstwagen (RW 1)	14,00 €	56,00 €
2.3	Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	11,75 €	47,00 €
2.4	Tanklöschfahrzeug (TLF 16, TLF 16/25)	11,00 €	44,00 €
2.5	Löschgruppenfahrzeuge (LF 16, LF 16/12, LF 16 TS, HLF 20/16)	14,75 €	59,00 €
2.6	Löschgruppenfahrzeuge (LF 8, LF 8/6)	11,75 €	47,00 €
2.7	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	10,75 €	43,00 €
2.8	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	12,00 €	48,00 €
2.9	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	23,50 €	94,00 €
2.10	Einsatzleitfahrzeug (ELF)	9,00 €	36,00 €

Der Text des 4. Nachtrages ist beigegefügt.



Stadt Schmallenberg

Ergänzung zur Vorlage Nr. VIII/500

Datum: 07.07.2011

Dezernat: III	Amt: Ordnungsamt/Allgemeine Sicherheit und Ordnung	Sachbearb.: Herr Riße
------------------	---	--------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Ordnungsamt/Allgemeine Sicherheit und Ordnung					

TOP: Erlass des 4. Nachtrages zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmallenberg

Produktgruppe: 12.05 Brand- und Bevölkerungsschutz

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung vor, den 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmallenberg gemäß dem der Ergänzungsvorlage vom 07.07.2011 beiliegenden Entwurf zu beschließen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Im Nachgang zu der Vorlage Nr. VIII/500 wird beigelegt ein ergänzter Entwurf des 4. Nachtrages zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmallenberg übergeben.

In diesem Entwurf ist zusätzlich die Änderung des § 7 Abs. 2 der Satzung eingearbeitet. Durch diese Änderung wird die Einsatzzeit nicht, wie bisher, mit dem Zeitpunkt des Ausrückens berücksichtigt sondern beginnt bereits mit der Alarmierung.